VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 18. Mai 1944 | Nr. 25

Tag — Inhalt — Seite

Dritte Durchführungsvorschrift

zur Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements.

Vom 25. März 1944.

Zur Durchführung der Verordnung über die Beschlagnahme des Vermögens des früheren polnischen Staates innerhalb des Generalgouvernements vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 37) und der Verordnung über das Eigentum an dem Vermögen des früheren polnischen Staates vom 24. September 1940 (VBlGG. I S. 313) wird bestimmt:

§ 1

Entschädigung für Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates.

Die Regierung des Generalgouvernements gewährt zur Vermeidung unbilliger Härten den in § 2 näher bezeichneten Inhabern von Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates ohne jede Anerkennung eines Rechtsanspruches auf Antrag eine angemessene Entschädigung.

§ 2

Antragsberechtigte.

(1) Antragsberechtigt sind Inhaber der in der Anlage aufgeführten Schuldverschreibungen, sofern sie

1. deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind,
2. am 1. September 1939 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im jetzigen Gebiet des Generalgouvernements hatten,
3. am 1. September 1939 Eigentümer der Schuldverschreibungen waren.

(2) Den in Abs. 1 genannten natürlichen Personen stehen unter der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 3 juristische Personen des privaten Rechts, Handelsgesellschaften, Vereine und sonstige Personenvereinigungen gleich,

1. wenn sie am 1. September 1939 ihren Sitz im jetzigen Gebiet des Generalgouvernements hatten,
2. wenn am 1. September 1939
   a) bei Personalgesellschaften mehr als die Hälfte der Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften mehr als die Hälfte der persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige waren,
   b) bei Kapitalgesellschaften am Gesellschaftsvermögen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige mit mehr als 50% beteiligt waren,
   c) bei Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen der Vorstand oder die sonstigen zur Vertretung berechtigten Organe überwiegend aus deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen zusammengesetzt waren,
   d) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Voraussetzungen der Nr. 3 entsprechend gegeben sind.

(3) Hat einer der im Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Inhaber von Schuldverschreibungen diese erst nach

dem 1. September 1939 erworben, so kann ihm eine Entschädigung nur gewährt werden, wenn bei sämtlichen Rechtsvorgängern einschließlich desjenigen, der am 1. September 1939 Inhaber der Schuldverschreibungen war, die Voraussetzungen des Abs. 1 oder Abs. 2 gegeben sind.

(4) Juden erhalten keine Entschädigung.

§ 3

Anmeldung der Schuldverschreibungen.

(1) Die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Antragsberechtigten haben die Schuldverschreibungen mit allen Zinsscheinen, die vom 1. September 1939 an fällig geworden sind oder noch fällig werden, und mit etwaigen Erneuerungs- oder Prämienscheinen nach Schuldgattungen und Nummern geordnet bis zum 30. Juni 1944 bei Kreditinstituten des Generalgouvernements (vermittelnden Kreditinstituten) anzumelden und zu hinterlegen.

(2) Vermittelnde Kreditinstitute sind

1. die Niederlassungen der Emissionsbank,
2. die Niederlassungen der Landeswirtschaftsbank,
3. die Niederlassungen der Staatlichen Agrarbank,
4. die Niederlassungen der Bank der deutschen Arbeit,
5. die Niederlassungen der Commerzbank,
6. die Niederlassungen der Creditanstalt-Bankverein,
7. die Niederlassungen der Kommerzialbank A. G.,
8. öffentliche Sparkassen.

§ 4

Verwendung von Vordrucken.

Für die Anmeldung sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei den vermittelnden Kreditinstituten bezogen werden können.

§ 5

Nachweis des Antragsrechts.

Bei der Anmeldung sind die Urkunden vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen ergibt.

§ 6

Führung des Nachweises.

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist durch Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Reisepasses, einer Einbürgerungsurkunde oder eines Auszuges der Abteilungen 1 bis 3 der Deutschen Volksliste nachzuweisen.

(2) Die im Generalgouvernement ansässigen deutschen Volkszugehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, haben ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch Vorlage einer Kennkarte für deutsche Volkszugehörige nachzuweisen.

(3) Die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c genannten Antragsberechtigten haben den entsprechenden Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung der für sie zuständigen Hauptgruppe in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement oder der zuständigen Gauwirtschaftskammer zu erbringen.

(4) Die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d genannten Antragsberechtigten haben den entsprechenden Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erbringen.

§ 7

Aufgaben der vermittelnden Kreditinstitute.

(1) Die vermittelnden Kreditinstitute dürfen Anmeldungen nur entgegennehmen, wenn ihnen der nach § 5 erforderliche Nachweis erbracht ist.

(2) Die vermittelnden Kreditinstitute haben auf der Anmeldung zu vermerken, durch welche Urkunden der Nachweis nach Abs. 1 erbracht ist. Die vermittelnden Kreditinstitute haben dem Antragsteller zu bestätigen, welche Schuldverschreibungen und Belege mit dem Antrag entgegengenommen wurden.

(3) Bestehen Zweifel, ob der erforderliche Nachweis erbracht ist, so ist die Anmeldung mit den beigefügten Urkunden der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Verlust von Belegen.

Kann der Antragsberechtigte die Schuldverschreibungen und die erforderlichen Belege nicht vorlegen, weil sie infolge der Kriegsereignisse vernichtet oder verschleppt worden sind, so hat er die Tatsache der Vernichtung oder der Verschleppung der Schuldverschreibungen und Belege sowie die Voraussetzungen seines Antragsrechts glaubhaft zu machen.

§ 9

Vorlage der Anmeldungen an die Regierung des Generalgouvernements.

Die vermittelnden Kreditinstitute legen bis 31. Juli 1944 je eine Ausfertigung der Anmeldungen sowie eine zusammenfassende Übersicht über die bei ihnen eingereichten Schuldverschreibungen der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) vor.

§ 10

Entschädigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) entscheidet, in welchem Umfang eine Entschädigung gewährt werden kann.

§ 11

Ausschluß von der Entschädigung.

Wer die Anmeldung nicht fristgemäß erstattet, erhält keine Entschädigung. In besonders begründeten Fällen kann die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft — Abteilung Treuhandverwaltung) Anmeldungen noch nach dem spätesten Meldetermin (§ 3 Abs. 1) entgegennehmen.

§ 12

Strafvorschrift.

Wer es unternimmt, sich oder einem anderen auf Grund dieser Durchführungsvorschrift durch unrichtige oder unvollständige Angaben sowie durch Verschweigen von Tatsachen einen rechtswidrigen

Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, neben welchem auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden kann, bestraft.

Krakau, den 25. März 1944.

Der Generalgouverneur
Im Auftrag
Plodeck

Anlage

(gem. § 2 Abs. 1)

Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
	I. Auf polnische Mark lautende Anleihen	
1	4% Staats-Prämienanleihe von 1920	
2	5% kurzfristige staatliche Innenanleihe von 1920	3 *RM* für 4000 polnische Mark (Nr. 1–4)
3	5% langfristige staatliche Innenanleihe von 1920	
4	5% polnische Staatslose von 1920	
	II. Auf Zloty lautende Anleihen	
	a) Nationalanleihen	
5	6% Staatsanleihe von 1933	
6	6% Innere Anleihe (= Nationalanleihe = Volksanleihe) von 1934	
7	6% Staatsanleihe von 1935	
8	3% Innere Anleihe (= Volksanleihe) von 1935	30 *RM* für 100 Zloty (Nr. 5–11)
9	4½% Staatliche Innenanleihe von 1937	
10	6% Polnische Staatsanleihe von 1937	
11	6% Staatsanleihe von 1939	
12	4% Goldrente des Staates von 1936, Serie I	
13	4% Goldrente des Staates von 1937, Serie II	40 *RM* für 100 Zloty (Nr. 12–14)
14	4% Goldrente des Staates von 1938, Serie III	
15	8% Staatliche Renten-Anleihe von 1922	50 *RM* für 100 Zloty
	b) Grundrenten, Bodenrenten	
16	3% Staatliche Grundrente (Bodenrente) von 1936, Serie II	20 *RM* für 100 Zloty
17	3% Staatliche Grundrente (Bodenrente) von 1932, Serie I	
18	3% Staatliche Bodenrente von 1933	25 *RM* für 100 Zloty (Nr. 17–19)
19	3% Staatliche Bodenrente von 1939	
20	5% Staatliche Bodenrente von 1927, Serie I	30 *RM* für 100 Zloty
21	5½% Staatliche Bodenbankrente	40 *RM* für 100 Zloty
	c) Investitionsanleihen, Bauanleihen	
22	4% Prämien-Investitionsanleihe von 1928	
23	3% Prämien-Bauanleihe von 1930, Serie I	
24	5½% Bauanleihe von 1934, Serie II	30 *RM* für 100 Zloty (Nr. 22–26)
25	6% Investitionsanleihe von 1935	
26	4½% Investitionsanleihe von 1937	
27	3% Prämien-Investitionsanleihe von 1935, Serie I	
27a	desgl., Einzelstücke	
28	3% Prämien-Investitionsanleihe von 1935, Serie II	
28a	desgl., Einzelstücke	35 *RM* für 100 Zloty (Nr. 27–31)
29	3% Investitionsanleihe von 1937	
30	5% Prämien-Investitionsanleihe von 1939	
31	Bons vom Investitionsfonds vom 1. 12. 1933	
	d) Konversions- und Konsolidierungsanleihen	
32	5% Staats-Konversionsanleihe von 1924	
33	4½% Konsolidierungsanleihe des polnischen Staates	
34	4% Konsolidierungsanleihe von 1926	
35	6% Konversionsanleihe von 1928	30 *RM* für 100 Zloty (Nr. 32–39)
36	6% Konversionsanleihe von 1934	
37	6% Konversionsanleihe von 1935	
38	4% Konsolidierungsanleihe von 1936	
39	4% Konsolidierungsanleihe von 1937	
	e) Eisenbahnanleihen und Eisenbahn-Konversionsanleihen	
40	10% Eisenbahnanleihe von 1924	
41	4% Eisenbahn-Konversionsanleihe von 1933	20 *RM* für 100 Zloty (Nr. 40–41a)
41a	4% Lodzer Fabrikeisenbahn, III. Emission von 1901	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
42	5% Eisenbahn-Konversionsanleihe von 1926	30 *RM* für 100 Zloty
43	7% Eisenbahnanleihe von 1930	40 *RM* für 100 Zloty
	f) Schatzscheine	
44	6%, 7% und 8% Schatzscheine aus den Jahren 1923 bis 1927 Serie IA bis XV, Laufzeit 3, 6, 9 oder 12 Monate	45 *RM* für 100 Zloty
44a	3% Schatzscheine von 1938	
44b	5% Schatzscheine	
	g) Luftschutzanleihe von 1939[1])	
45	3% Bons	
45a	4% Obligationen	45 *RM* für 100 Zloty
45b	5% Obligationen	
45c	6% Obligationen	
	III. Auf Mark und auf französische Franken lautende Eisenbahnanleihen (polnischer Anteil)	
46	4% Russische Südwestbahn-Prioritätsanleihe von 1885	1,50 *RM* für 100 Mark
	Warschau-Wiener Eisenbahngesellschaft	
47	3% Obligationen, Serie I, von 1860	0,50 *RM* für 100 franz. Franken
48	4% Obligationen, Serie II bis VI, von 1890	
49	4% Obligationen, Serie VII, von 1890	
50	4% Obligationen, Serie VIII, von 1894	10 *RM* für 100 Mark
51	4% Obligationen, Serie IX, von 1894	
52	4% Obligationen, Serie X, von 1901	
53	4% Obligationen, Serie XI, von 1901	
	Iwangorod-Dombrowo Eisenbahngesellschaft	
54	4½% Anleihe von 1881/82	10 *RM* für 100 Mark
55	4½% Anleihe von 1887/88	
	IV. Auf Pfund Sterling lautende Anleihen	
56	7% (4½%) Stabilisierungsanleihe von 1927	390 *RM* für 100 Pfund Sterling
	V. Auf USA.-Dollar lautende Anleihen	
57	3% Staatsschatzscheine von 1937 — Funding-Bonds (fällig 1956)	50 *RM* für 100 Dollar
57a	desgl., Teilgutscheine	
58	4½% Poland-Bonds Ext. Loan 1. 4. 1958	55 *RM* für 100 Dollar

[1]) Behördliche Bescheinigungen über die Zeichnung (Stücke sind nicht ausgegeben).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
59	4½% Rep. of Poland Zloty-Bonds 2. 1. 1958	70 *RM* für 100 Dollar
60	6% (4½%) Dollaranleihe von 1920	80 *RM* für 100 Dollar
61	7% (4½%) Stabilisierungsanleihe von 1927	
62	6% Dollaranleihe von 1929	
63	8% (4½%) Auslands-Dollaranleihe von 1925 (Dillon-Anleihe)	85 *RM* für 100 Dollar
64	5% Prämien-Dollaranleihe von 1926, Serie II	100 *RM* für 100 Dollar
65	4% Prämien-Dollaranleihe von 1931, Serie III	
	VI. Polnischer Anteil an ehemaligen österreichischen Anleihen	
66	4% Österreichische Goldrente (polnisch abgestempelt)	20 *RM* für 100 Goldgulden
67	4½% Österreichische steuerfreie amortisable Staatsschatzanweisungen von 1914 (polnisch abgestempelt)	10 *RM* für 100 Kronen
68	4½% Österreichische amortisable Staatsanleihe für Eisenbahnzwecke vom Jahre 1913[2]) (polnischer Schuldanteil 22,969%, das ist Zinsschein Nr. 129)	1 *RM* für 100 Mark
	Erzherzog-Albrecht-Bahn[2])	
69	5% Schuldverschreibungen von 1872	3 *RM* für 50 Gulden oder 100 Kronen
70	4% Schuldverschreibungen von 1890	
71	4% Schuldverschreibungen von 1893/94	
72	5% Schuldverschreibungen von 1877	10 *RM* für 100 Mark
	Galizische Carl-Ludwig-Bahn[2])	
73	4% Prioritätsobligationen von 1890	3 *RM* für 50 Gulden oder 100 Kronen
74	4% Staatsschuldverschreibungen von 1902	
	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn[2]) (polnischer Schuldanteil 63,906%, das ist Zinsschein Nr. 80)	
75	4% Prioritätsobligationen von 1894, III. Emission	2 *RM* für 100 Kronen
	Kaiser-Ferdinand-Nordbahn[2]) (polnischer Schuldanteil rund 23%)	

[2]) Stücke oder Bescheinigungen der ehemaligen Staatszentralkasse in Wien.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Entschädigung
76	5 % Prioritätsobligationen vom 1. 11. 1872	0,70 *RM* für 50 Gulden oder 100Kronen
76a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
77	5 % Prioritätsobligationen vom 1. 1. 1871	
77a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
78	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 3. 1886	
78a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
79	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 1. 1887	
79a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
80	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 1. 1887, garantiert	
80a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
81	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 12. 1888	
81a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
82	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 7. 1891	
82a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
83	4 % Prioritätsobligationen vom 28. 2. 1898	
83a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
84	4 % Prioritätsobligationen vom 1. 8. 1904	
84a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
	Ungarisch-galizische Eisenbahn[1]) (polnischer Anteil 65,1105 %)	
85	5 % Prioritätsobligationen von 1870, I. Emission	2 *RM* für 50 Gulden oder 100Kronen
85a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	2 *RM* für 50 Gulden oder 100Kronen
86	5 % Prioritätsobligationen von 1878, II. Emission	
86a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
87	4 % Prioritätsobligationen von 1887	
87a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
88	3½ % Prioritätsobligationen, I. Emission, konvertiert	2 *RM* für 50 Gulden oder 100 Kronen
88a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
89	3½ % Prioritätsobligationen, II. Emission, konvertiert	
89a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
90	3½ % Prioritätsobligationen von 1903	
90a	desgl. tschechoslowakische Zertifikate	
91	4 % Galizische Landesanleihe von 1893 (4 % Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1893)	3 *RM* für 100Kronen
92	4 % Galizische Landesanleihe von 1907 (4 % Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1907)	
93	4 % Galizische Landesanleihe von 1908 (4 % Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1908)	
94	4 % Galizische Landesanleihe von 1913 (4 % Galizische stfr. Grundentlastungsschuld von 1913)	
95	4½ % Galizische Landesanleihe von 1914	7,50*RM* für 100Kronen

[1]) Stücke oder Bescheinigungen der ehemaligen Staatszentralkasse in Wien.

Erste Anordnung

zur Verordnung über die Vereinheitlichung des Krankentransports im Generalgouvernement.

Vom 25. April 1944.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Vereinheitlichung des Krankentransports vom 16. Februar 1944 (VBlGG. S. 99) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Einrichtung, Unterhaltung und Lenkung eines den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung genügenden Krankentransports ist ausschließlich Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.).

(2) Das gesamte Krankentransportwesen untersteht der Aufsicht der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Gesundheitswesen). Diese kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(3) Das Krankentransportwesen des Deutschen Roten Kreuzes trägt die Bezeichnung „DRK.-Krankentransport".

§ 2

(1) Die zur Zeit mit dem Krankentransport befaßten Stellen (Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Betriebe, Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, Unternehmen und Einrichtungen der freien Wirtschaft, Vereine u. a.) haben

1. ihre Einrichtungen für den Krankentransport dem DRK. auf einem besonderen Vordruck bis spätestens 15. Juli 1944 anzuzeigen. Die Anzeige ist zu richten
   a) im Distrikt Krakau: an die DRK.-Landesstelle Generalgouvernement, Krakau, Seebenwirthgasse 2,
   b) im Distrikt Lublin: an die DRK.-Landesstelle Generalgouvernement, Dienststelle Lublin, Krakauer Straße,
   c) im Distrikt Radom: an den Gouverneur des Distrikts Radom (Abteilung Gesundheitswesen),
   d) im Distrikt Warschau: an die DRK.-Landesstelle Generalgouvernement, Dienststelle Warschau, Dreikreuzplatz 2,
   e) im Distrikt Galizien: an die DRK-Landesstelle Galizien, Dienststelle Lemberg, Bergstraße 24;

   (Die Vordrucke sind bei den unter Buchst. a bis e genannten Dienststellen zu beziehen.)
2. ihre beweglichen Einrichtungen für den Krankentransport auf Verlangen dem DRK. zu Eigentum gegen angemessene Entschädigung zu übertragen;
3. ihr Personal, das bisher überwiegend im Krankentransport beschäftigt war, auf Verlangen dem DRK. zur Verfügung zu stellen.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie bisher für den Krankentransport benutzt worden sind, sind dem DRK. auf Verlangen miet- oder pachtweise zu überlassen.

(3) Die Höhe der Entschädigung (Abs. 1 Nr. 2) und die Höhe des Miet- und Pachtzinses (Abs. 2) bemißt sich nach Richtlinien, die die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen Gesundheitswesen, Innere Verwaltung und Finanzen) erläßt. Kommt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des vom DRK. ausgesprochenen Leistungsbescheides zwischen den Beteiligten über die Höhe der Entschädigung oder die Höhe des Miet- und Pachtzinses keine Einigung zustande, so kann der Leistungspflichtige die Entscheidung des Gouverneurs des Distrikts beantragen. Die Entscheidung des Gouverneurs des Distrikts ist endgültig.

(4) Leistungsbescheide auf Grund des Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des Abs. 2 können nur innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme des „DRK.-Krankentransports" (§ 3) ausgesprochen werden.

§ 3

Das DRK. hat mit der Einrichtung des „DRK.-Krankentransports" unverzüglich zu beginnen. Es gibt für den Bereich jeder Kreis(Stadt)hauptmannschaft bekannt, von welchem Tage an und in welchem Umfange der DRK.-Krankentransport seine Tätigkeit aufnimmt. Bis dahin ist der Krankentransport von den bisher damit befaßten Stellen, denen das DRK. Weisungen geben kann, weiterzuführen.

§ 4

Diese Anordnung gilt nicht für den Krankentransport der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, des Forstschutzkorps und der Organisation Todt.

Krakau, den 25. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Anordnung

über die Mitarbeit von Kraftfahrern beim Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen.

Vom 28. April 1944.

Auf Grund des § 3 der Fünften Durchführungsverordnung zur Verordnung vom 31. Oktober 1939 über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 560) ordne ich an:

§ 1

Männliche Fahrer von Kraftfahrzeugen, die Güter befördern, sind ohne Rücksicht auf den Inhalt des Arbeitsvertrages verpflichtet, auf Weisung des Unternehmers oder dessen Beauftragten beim Beladen und Entladen mitzuhelfen. Dies gilt nicht, soweit hierdurch ihre Dienstobliegenheiten als Kraftfahrer beeinträchtigt werden. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Unternehmer oder dessen Beauftragter nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Krakau, den 28. April 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Arbeit
in der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Rhetz

Tarifordnung

zur Regelung des Vergütungszuschusses für in der privaten Wirtschaft tätige Gefolgschaftsmitglieder, die deutscher Volkszugehörigkeit oder deutschstämmig sind.

Vom 5. Mai 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 (VBlGG. S. 13) in Verbindung mit der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. März 1940 (VBlGG. II S. 185) und § 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1940 (VBlGG. II S. 560) erlasse ich folgende Tarifordnung:

§ 1

Den in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern, die deutscher Volkszugehörigkeit oder deutschstämmig sind, ist zu ihrem Lohn oder Gehalt ein Vergütungszuschuß zu gewähren. Dieser beträgt die Hälfte der für reichsdeutsche Gefolgschaftsmitglieder in Betracht kommenden Trennungsgeldsätze.

§ 2

Diese Tarifordnung ist vom 1. Mai 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 5. Mai 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Arbeit
in der Regierung des Generalgouvernements
In Vertretung
Rhetz

Bekanntmachung

über die Ausgabe von Zloty-Noten der Emissionsbank in Polen.

Vom 2. Mai 1944.

Nach § 14 der Verordnung über die Emissionsbank in Polen vom 15. Dezember 1939 (VBlGG. S. 238) wird eine zweite Ausgabe der Note zu 100 Zloty in den Verkehr gebracht werden.

Die Banknote zu 100 Zloty
II. Ausgabe

ist 9,8 × 18,6 cm groß und auf weißem Papier mit einem schattierten Wasserzeichen (Kopf eines Alt-Warschau-Patriziers) im unbedruckten Teil hergestellt. Auf dem Schaurande der Vorderseite links unter dem Wasserzeichen befindet sich eine zweitönige braune Rosette mit der Wertzahl „100". Der Farbton des Hauptfeldes ist links braun und geht allmählich nach rechts in eine braun-blaue Färbung über. Die Mitte enthält die Beschriftung

STO
ZŁOTYCH

KRAKÓW 1. SIERPNIA 1941 R.

PREZYDENT — ZASTĘPCA PREZYDENTA
Dr. Młynarski — Jędrzejowski

Über dieser Beschriftung schwebt mit ausgebreiteten Armen und Flügeln eine Merkurgestalt, unter der ein schmales Bändchen mit der sich wiederholenden Wertzahl „100" flattert. Unter der Beschriftung befindet sich zwischen zwei Blattzweigen eine gebogene Guilloche mit der Ziffer „100". Zu beiden Seiten der Beschriftung steht in je einem aus reichem Guillochenschmuck gebildeten hochgestellten Oval in lichten Ziffern die große Wertzahl „100". Über und unter diesen Wertzahlen befinden sich verschlungen die Großbuchstaben „ZŁ". In den beiden oberen Ecken des Hauptfeldes der Note sind schräggestellte Ziffern „100" eingefügt. Das Hauptfeld ist links und rechts von ornamentalen Blätter- und Blütenzweigen, oben und unten von guillochierten Leisten umrahmt. Die untere Leiste wird von einem Schildchen mit der Inschrift

BANK EMISYJNY W POLSCE

unterbrochen. Das Druckbild der Note ist mit Wellenlinien mit den Ziffern „100" unterlegt. Die Serienbezeichnung und Nummer sind auf dem Schaurande links oben und in der Mitte des Druckbildes unten in roter Farbe aufgedruckt.

Das Druckbild der Rückseite ist von links nach rechts verlaufend in braun-grünem, dunkelgrünem und rötlich-braunem Farbton gehalten. Die Mitte zeigt in einem guillochierten Oval eine Ansicht der Stadt Lemberg. Über dem Bild stehen in einem Schildchen die Worte

STO
ZŁOTYCH

Unterhalb des Bildes erscheint eine zweifarbige runde Guilloche-Rosette. Zu beiden Seiten der Ansicht steht links von unten nach oben und rechts von oben nach unten gelesen „STO". In den vier Ecken des Druckbildes sind guillochierte Rosetten mit der Wertzahl „100" eingefügt. Nach unten wird das Druckbild durch eine waagerechte Leiste aus Rhomben und Guillochen abgeschlossen. Auf dem Schaurande unten rechts sind die Serienbezeichnung und Nummer in roter Farbe aufgedruckt.

Krakau, den 2. Mai 1944.

Emissionsbank in Polen
Dr. Młynarski Jędrzejowski

Bekanntmachung

betr. die Neuauflage der „Übersicht über das Recht des Distrikts Galizien".

Vom 4. Mai 1944.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 1943 (VBlGG. S. 213) habe ich sämtlichen Dienststellen die Beschaffung der von dem Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Ministerialrat Dr. Albert Weh, bearbeiteten

„Übersicht über das Recht des Distrikts Galizien"

empfohlen.

Diese Übersicht ist nunmehr in zweiter Auflage erschienen und führt die Zusammenstellung der Titel, Daten und Fundstellen aller seit dem 1. August 1941 für den Distrikt Galizien ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften bis zum 1. Januar 1944 fort. Ich weise alle Dienststellen auf diese wichtige Neuerscheinung, die eine für den täglichen Dienstgebrauch unentbehrliche Ergänzung zum Verordnungsblatt darstellt, besonders hin.

Die Übersicht ist vom Burgverlag Krakau, Annagasse Nr. 5, zum Preise von 5 Zloty zu beziehen.

Krakau, den 4. Mai 1944.

Der Staatssekretär
der Regierung des Generalgouvernements
Bühler

Berichtigung.

In § 3 Abs. 1 der Anordnung Nr. 12 der Bewirtschaftungsstelle für Papier und Waren verschiedener Art im Generalgouvernement über Genehmigung und Nachweis des Verbrauchs von Papier und Pappe vom 13. März 1944 (VBlGG. S. 113) muß es richtig heißen:

„(1) Dienststellen, Unternehmen und Betriebe sowie Einzelverbraucher, die unbedrucktes Papier oder unverarbeitete Pappe in einer Menge von mehr als je 100 kg vorrätig halten, haben . . . . ein Lagerbuch zu führen, ..."

Krakau, den 26. April 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
In Vertretung
Dr. Reber

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).